

Aufsichtsräte ohne Beratungsverträge

Die geplante Novelle zum Gesellschaftsrecht sieht Einschränkungen für Aufsichtsräte vor, die sich von dem Unternehmen, das sie kontrollieren sollen, beauftragen lassen. Verträge müssen in Zukunft vom gesamten Aufsichtsrat bewilligt werden.

Clemens Egermann*

Bis Mitte Februar läuft die Begutachtungsfrist für den Entwurf zum Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz (GesRÄG) 2005. Wie berichtet werden darin Vorstands- und Aufsichtsratsfunktionen beschränkt und Überkreuzverflechtungen verboten. Außerdem wird die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten untersagt, wenn jemand gesetzlicher Vertreter einer Tochtergesellschaft ist. Die neuen Bestimmungen sollen am 1. Juli 2005 in Kraft treten und haben das Ziel, das Vertrauen in die österreichische Wirtschaft zu stärken.

Eine bisher wenig beachtete Einschränkung im GesRÄG-Entwurf betrifft Verträge eines Unternehmens mit seinen Aufsichtsräten. Betroffen sind insbesondere Beratungsverträge, etwa mit Rechtsanwälten oder Steuerberatern und Professoren, die im Aufsichtsrat sitzen und vom Unternehmen beauftragt werden. Um Umgehungsstrukturen zu vermeiden, dürften aller-

dings möglichst alle Vertragstypen erfasst worden sein.

Künftig ist demnach der Abschluss von Verträgen eines Unternehmens mit einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern über ordentlich bezahlte Leistungen, die außerhalb ihrer Aufsichtsratsfunktion liegen, an die Zustimmung des gesamten Aufsichtsrats gebunden. Ausgenommen sind Leistungen, für die nur ein „geringfügiges Entgelt“ bezahlt wird. Diese Betragsgrenze ist absolut zu verstehen; auf die finanzielle Lage der Gesellschaft oder die Höhe der Aufsichtsratsvergütung kommt es dabei nicht an.

Unabhängigkeit

Zweck dieser Bestimmung ist es, finanzielle Abhängigkeiten der Aufsichtsräte von jenem Unternehmen, das sie kontrollieren sollen, zu vermeiden und damit ihre Unabhängigkeit zu stärken. Betroffen sind auch Gesellschaften, an denen ein Aufsichtsrat ein wirtschaftliches Interesse hat. So dürfen Aufsichtsräte über „ihre“ (Beratungs-)Gesellschaft keinen Vertrag mit dem

Unternehmen abschließen, in dessen Aufsichtsrat sie sitzen.

Die Zustimmung zum Vertrag kann neben dem Gesamtaufsichtsrat auch ein bevollmächtigter Ausschuss erteilen. Damit sie wirksam wird, muss der gesamte Vertragsinhalt offen gelegt und der Beschluss protokolliert werden.

Offenlegung

Soll eine Person, die einen gültigen Vertrag mit einer Gesellschaft hat, in deren Aufsichtsrat gewählt werden, gilt folgende Regelung: Vor der Wahl muss der Kandidat nach § 87 Abs 1a Aktiengesetz (neu) – eine vergleichbare Bestimmung soll auch für GmbH-Aufsichtsräte kommen – die Hauptversammlung nicht nur über ihre beruflichen Funktionen und Qualifikationen informieren, sondern auch über alle Umstände, die ihn als Befangen erscheinen lassen könnten. Potenzielle Interessenkollisionen müssen vor der Wahl offen gelegt werden.

Bestellt die Hauptversammlung den Kandidaten dessen ungeachtet, muss auch der bereits bestehende Vertrag vom Aufsichtsrat abgesegnet werden. Verweigert dieser seine Zustimmung, müssen sich Vorstand und Aufsichtsrat um eine vorzeitige Vertragsbeendigung bemühen.

Fehlt für einen Vertrag einer Gesellschaft mit einem Auf-



sichtsratsmitglied die Zustimmung, ist dieser nicht unwirksam, sondern bindet beide Seiten weiter. Der Vorstand, der den nicht genehmigten Vertrag für die Gesellschaft abgeschlossen hat, wird aber unter Umständen schadenersatzpflichtig – ebenso das Aufsichtsratsmitglied. Außerdem kann ein solcher Vertrag einen „wichtigen Grund“ für die vorzeitige Abberufung des Vorstands darstellen.

Für die Abberufung des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds gibt es zwei Möglichkeiten: Dies kann wie bisher durch eine Dreiviertelmehrheit auf der Hauptversammlung geschehen. Das GesRÄG 2005 sieht allerdings auch die Möglichkeit vor, dass eine Aktionärsminderheit, die zehn Prozent des Grundkapitals hält, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – also einer schwer wiegenden Tatsache, die den Verbleib des Aufsichtsratsmitglieds für die Gesellschaft unzumutbar macht – durch ein Gericht abberufen wird. Ein Vertrag, für den keine Zustimmung vorliegt, sollte regelmäßig als wichtiger Grund gewertet werden.

*Der Autor ist Partner bei Barnert Egermann Illigasch, Wien. egermann@beira.at